

Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI) (Ed.)

Research Report

Mehrwertsteuersatz auf Arzneimittel senken

KBI kompakt, No. 15

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI) (Ed.) (2012) : Mehrwertsteuersatz auf Arzneimittel senken, KBI kompakt, No. 15, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/69496>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Mehrwertsteuersatz auf Arzneimittel senken

Unter Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips, das als Maßstab der Steuergerechtigkeit anerkannt ist, ist es aus finanzwissenschaftlicher Sicht notwendig, das Existenzminimum von der Steuer freizustellen. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dies geboten, denn gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es mit der grundgesetzlichen Garantie der Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar, wenn der Steuerzahler infolge der Besteuerung auf die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen angewiesen ist. Die Rechtsprechung betrifft zwar die Einkommensteuer, doch tritt der Zwang, staatliche Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts in Anspruch zu nehmen, nur dann nicht auf, wenn das Existenzminimum auch von der Umsatzsteuer befreit ist. Folglich ist zwar im deutschen Einkommensteuerrecht die Freistellung des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag gewährleistet. Dagegen kennt das Umsatzsteuerrecht eine Freistellung des Existenzminimums nicht.

Im bestehenden Umsatzsteuersystem könnte das Existenzminimum näherungsweise dadurch von der Steuerbelastung verschont bleiben, dass lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen umsatzsteuerfrei bleiben, zumindest aber lediglich mit dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % belastet werden. Diese Option wird bereits heute im Ansatz praktiziert, denn zahlreiche lebensnotwendige Leistungen sind von der Steuer freigestellt (z. B. ärztliche Leistungen, Mieten) oder werden mit dem ermäßigten Satz besteuert (z. B. Lebensmittel). Dennoch werden einige relevante lebensnotwendige Güter weiterhin mit dem regulären Umsatzsteuersatz belastet. Hierzu gehören die Arzneimittel.

Arzneimittel sind zweifelsohne zu den lebensnotwendigen Gütern zu zählen, weil sie eine gesundheitliche Beeinträchtigung beheben oder zumindest lindern oder ihr vorbeugen. Daher sollten sie grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegen. Dies gilt umso mehr, als Arzneimittel dem gleichen Zweck dienen wie ärztliche, zahnärztliche und damit zusammenhängende Tätigkeiten, die nahezu vollständig von der Umsatzsteuer befreit sind.

Einer Umsatzsteuerbefreiung von Arzneimitteln steht jedoch das EU-Recht entgegen. Denn gemäß der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sollen Arzneimittel in den EU-Staaten grundsätzlich dem regulären, zumindest aber dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Für einige Staaten gibt es jedoch Ausnahmeregelungen, wonach dort Arzneimittel umsatzsteuerfrei sein dürfen. Um eine allgemeine Steuerbefreiung von Arzneimitteln zu erreichen, wäre zunächst die entsprechende EU-Richtlinie zu ändern. Daher

sollte sich der deutsche Gesetzgeber in Verhandlungen auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass im gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerrecht an die Stelle der Steuerermäßigung die Steuerbefreiung von Arzneimitteln tritt, so dass sie anschließend auch auf nationaler Ebene verwirklicht werden kann.

Kurzfristig hat der deutsche Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit, Arzneimittel gemäß der o. g. Mehrwertsteuerrichtlinie der EU lediglich mit dem ermäßigten statt dem regulären Satz zu besteuern. Damit könnte immerhin eine Annäherung an die zur Freistellung des Existenzminimums grundsätzlich erforderliche Steuerbefreiung von Arzneimitteln erreicht werden. Die Besteuerung der Arzneimittel mit einem ermäßigten Satz ist in den meisten EU-Staaten bereits die Regel (siehe *Tabelle auf S. 3*). Zuletzt hat Österreich zum Jahr 2009 den gemäß den EU-Vorgaben zulässigen Entlastungsspielraum genutzt und besteuert die Arzneimittel seither mit dem ermäßigten statt dem allgemeinen Umsatzsteuersatz. Insgesamt zeigt der Vergleich, dass die steuerliche Belastung von Arzneimittel in Deutschland mehr als doppelt so hoch ist wie im EU-Durchschnitt. Die patientenfreundlichen Umsatzsteuerregelungen unserer Nachbarstaaten sollten der Bundesregierung als Vorbild dienen, auch hierzulande den ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Arzneimittel anzuwenden.

Bei der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Medikamente können jedoch Abgrenzungsprobleme auftreten im Hinblick darauf, welche Inhaltssubstanzen, Wirkungen oder sonstige Eigenschaften Voraussetzung für eine Zuordnung zu den Arzneimitteln sein sollen. Um derartige bürokratische Abgrenzungsschwierigkeiten zu verhindern, könnten lediglich apothekenpflichtige oder verschreibungspflichtige Arzneimittel dem ermäßigten Satz unterworfen werden. Damit würde ein rechtliches und damit eindeutiges Kriterium zur Abgrenzung der ermäßigt besteuerten Medikamente zur Verfügung stehen.

Infolge der umsatzsteuerlichen Ermäßigung kann zwar nicht angenommen werden, dass die Steuerentlastung vollständig von den Anbietern an die Nachfrager weitergegeben wird, jedoch dürfte eine spürbare Überwälzung erfolgen, sodass die Preise für Arzneimittel tendenziell sinken sollten. Diese Preissenkungen würden zunächst zu Minderausgaben bei der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung führen. Dabei ist das Entlastungspotenzial in der Gesetzlichen Krankenversicherung auf rund drei Milliarden Euro p. a. zu beziffern. Diese Entlastung der Gesetzlichen Krankenversicherung sollte über eine Reduzierung des allgemeinen Beitragssatzes, der um bis zu 0,3 Prozentpunkte sinken könnte, oder durch die Auszahlung kassenindividueller Beitragsprämien an die Beitragszahler weitergegeben werden.

Dieser Beitrag ist eine aktualisierte Kurzfassung der Studie des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler, Entlastung lebensnotwendiger Ausgaben von der Mehrwertsteuer, Schrift 105, Berlin, März 2009, in der diese Problematik umfassend untersucht worden ist.

Tabelle: Besteuerung von Arzneimitteln in den EU-Staaten im Jahr 2012

Staat	Umsatzsteuersatz auf Arzneimittel	Allgemeiner Umsatzsteuersatz
Dänemark	25,0	25,0
Bulgarien	20,0	20,0
Deutschland	19,0	19,0
Tschechien ¹	14,0	20,0
Lettland	12,0	22,0
Italien	10,0	20,0
Österreich	10,0	20,0
Slowakei	10,0	20,0
Rumänien ²	9,0	24,0
Finnland	9,0	23,0
Estland	9,0	20,0
Slowenien	8,5	20,0
Polen	8,0	23,0
Griechenland	6,5	23,0
Portugal	6,0	23,0
Belgien	6,0	21,0
Niederlande	6,0	19,0
Ungarn	5,0	27,0
Litauen ³	5,0	21,0
Zypern	5,0	15,0
Spanien	4,0	18,0
Luxemburg	3,0	15,0
Frankreich ⁴	2,1/7,0	19,6
Schweden ²	0,0	25,0
Irland ⁵	0,0	23,0
Großbritannien ⁶	0,0	20,0
Malta	0,0	18,0
<i>nachrichtlich: EU-Durchschnitt⁷</i>	7,9/8,0	20,9

¹ Zum Jahr 2013 gilt in Tschechien ein einheitlicher Umsatzsteuersatz von 17,5 %.

² Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gilt der allgemeine Steuersatz.

³ Für nicht erstattungsfähige Arzneimittel gilt der allgemeine Steuersatz. Ab 2013 gilt auch für erstattungsfähige Arzneimittel der allgemeine Steuersatz

⁴ Steuersatz von 2,1 % gilt für erstattungsfähige Arzneimittel. Für nicht erstattungsfähige Arzneimittel gilt ein Steuersatz von 7 %.

⁵ Steuerfrei sind Arzneimittel zur oralen Anwendung; für Arzneimittel zur nicht-oralen Anwendung gilt der allgemeine Steuersatz.

⁶ Steuerfrei sind Arzneimittel im Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes; für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gilt der allgemeine Steuersatz.

⁷ ungewichteter Durchschnittssteuersatz

Quelle: Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA).

Herausgeber:

Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V.

Französische Straße 9-12, 10117 Berlin

Tel: 030 / 25 93 96 32, Fax: -13

E-Mail: kbi@steuerzahler.de, Web: www.karl-braeuer-institut.de